

Amt Berkenthin

-Der Amtsvorsteher-

Das Ordnungsamt Berkenthin informiert:

Neues Hundegesetz bringt Veränderungen mit sich

Zum 01.01.2016 trat nunmehr das im vergangenen Jahr durch den Landtag beschlossene Hundegesetz für Schleswig-Holstein in Kraft, das viele Regelungen des bisher geltenden Gefahrhundegesetzes neu fasst.

Eine wesentliche Änderung für Hundehalter ist nunmehr die Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung von Hunden, die älter als 3 Monate sind. Dabei setzt der Tierarzt unter der Haut des Hundes einen etwa reiskorngroßen Mikrochip ein, der mit einem entsprechenden Lesegerät nach DIN 11785 auslesbar sein muss. Dieses ist für den Hund weitestgehend schmerzlos.

Ebenfalls sind jetzt Bestimmungen zur Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung für Hunde gesetzlich vorgeschrieben worden. Der Hundehalter soll für sein Tier eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sachschäden abschließen. Das bedeutet: Wer die Möglichkeit hat, muss seinen Hund versichern.

Zudem werden Hunde künftig nur noch dann als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind (z. B. weil sie einen Menschen verletzt haben oder unkontrolliert hetzen oder reißen). Aufgrund ihrer Rasse dürfen Hunde nicht mehr als gefährlich eingestuft werden. Für Hunde, auf die das aktuell zutrifft, wurde die Einstufung aufgehoben.

Ausführliche Informationen zum neuen Hundegesetz erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/_startseite/Artikel/150618_Hundegesetz.html

Fragen beantwortet auch die örtliche Ordnungsbehörde, Herr Voderberg, unter Telefon 04544 800132.